



Verein Berliner Segler 1885 e.V.
Fährallee 31 - 12527 Berlin

Hafenordnung

Die Hafenordnung regelt **verbindlich für alle** Mitglieder und ihre Gäste die Nutzung der vereinseigenen Anlagen und das Verhalten im Hafengebiet sowie auf dem Vereinsgelände. .

§1 Allgemeine Hinweise

- 1) Grundsätzlich hat sich jedes Mitglied und jeder Gast auf dem Gelände des VBS so zu verhalten, dass er nicht in Gefahr gerät oder andere in Gefahr bringt.
Mitglieder informieren bei Bedarf ihre Gäste über Anforderungen der Hafenordnung.
- 2) Vor Verlassen des Geländes des VBS ist festzustellen, ob Schließpflicht gegeben und Ausschalten von Geräten und der Beleuchtung notwendig ist.
- 3) Veränderungen an Vereinseigentum des VBS bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 4) Um die Einhaltung der Hafenordnung zu sichern können der Vorsitzende, der Hafenmeister und Segler vom Dienst Weisungen oder Auflagen erteilen.

§2 Brandschutz

- 1) **Jeder ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass es zu keinem Brand kommen kann. Wer einen Brand bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich der nächsten Feuermelde- oder Polizeidienststelle davon Meldung zu machen, sofern er den Brand nicht sofort selbst löscht.**
Jeder Brand, auch jeder selbst gelöschte Brand, ist dem Vorstand zu melden.
- 2) Auf dem gesamten Gelände ist der Umgang mit offenem Feuer oder Licht verboten. **Rauchverbot** besteht in allen Gebäuden des Vereinsgeländes. Ausnahmen gelten für die große Messe und Verahndererdgeschöß. Gesetzliche Bestimmungen bleiben davon unberührt.
- 3) Feuerlöschgeräte, Sicherungskästen, Absperrhähne und Tore dürfen nicht verstellt werden. Der Fluchtweg zwischen den großen Toren in den Bootshallen ist als **1m breiter Gang** stets freizuhalten.
- 4) Das Lagern von Treibstoffen, Ölen, Farben, Propan und ähnlich brennbaren Stoffen in den Bootshallen und in den abgestellten Booten sowie in dem Garderobenbereich ist streng untersagt.
- 5) Das Lagern von Farbe und Lösungsmitteln in Farb- und Motorboxen ist auf in Gebrauch befindliche Mengen zu beschränken. Aus versicherungsrechtlichen Gründen ist auch eine Lagerung von Kraftstoff, sowie von Brenngas (z.B. Propan) in Flaschen oder externen Tanks verboten.
- 6) Schweißarbeiten dürfen nur mit vorheriger Genehmigung durch den Vorstand erfolgen.
- 7) Das Verwenden von elektrischen Heizgeräten auf den Booten und auf dem Gelände ist verboten. Ausnahmen gelten für Warmluftspender an kalten Tagen auf bewohnten Booten.



Verein Berliner Segler 1885 e.V.

Hafenordnung

§3 Elektroanlagen

1) Jeder ist für den ordnungsgemäßen Zustand der von ihm verwendeten Elektrogeräte verantwortlich. In Arbeitspausen und nach Beendigung der Arbeiten sind sämtliche Geräte vom Netz zu trennen.

§4 Hallen und Freiflächen

- 1) Landliegeplätze werden vom Hafenmeister vergeben
- 2) Flächen zur Abstellung von Booten und Gegenständen sind vom Nutzer **ständig sauber** zu halten.
- 3) In der Sommersaison steht die große Bootshalle **ausschließlich der Kinder-Jugendabteilung** zur Verfügung.
- 4) Bootswagen, Trailer, Ausrüstungsgegenstände und Zubehör, die außerhalb von Booten gelagert werden, sind vom Eigner bzw. Nutzer **lesbar zu kennzeichnen** (Name/Bootsnummer).
- 5) In den Hallen zum **Trocknen** aufgehängte Segel und Planen sind innerhalb einer Woche wieder zu entfernen. Das Trocknen außerhalb der Hallen und des Jollenschuppens ist nicht statthaft.
- 6) Die Bockhöhe ist auf **1,00 m** festgelegt, Böcke müssen dem Bootsgewicht entsprechend dimensioniert sein.
- 7) Spieren sind ausschließlich in den Spierenablagen zu lagern und zu sichern.
- 8) Der Vorstand ist berechtigt, zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit, nicht gekennzeichnete Gegenstände einzuziehen bzw. zu verwerten und über längere Zeit nicht gekennzeichnete Schränke zu öffnen und neu zu vergeben.
- 9) Die Vergabefrist für einen Hallenplatz endet 4 Wochen vor dem Aufsliptermin.
- 10) Stellflächen für private Bootstrailer sind nur in begrenzter Zahl zwischen Sanitärgebäude und Motorschuppen vorgesehen. Anträge auf Zuweisung eines Stellplatzes sind jährlich bis 4 Wochen vor dem Abslipen an den Vorstand zu stellen.

§5 Hafen

- 1) Der Hafen darf nur mit Sportbooten unter Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflicht befahren werden. Wellenschlag ist zu vermeiden.
- 2) Bootsstände im Hafen werden durch den Vorstand auf Grundlage der Vorjahresbelegung vergeben. Hallenplätze werden vorrangig für Holzboote vergeben. Eine Bootshaftpflichtversicherung ist Voraussetzung für einen Liegeplatz.



Hafenordnung

§5 Hafen

3) Für das ordnungsgemäße Festmachen der Sportboote in den Wasserständen sind Bootseigner bzw. Bootsführer verantwortlich.

Zum Festmachen zugelassen sind für Boote bis 6,5 m
Kunstfasertauwerk gedreht Mindestdurchmesser 10mm

Zum Festmachen zugelassen sind für Boote über 6,5 m
Kunstfasertauwerk gedreht Mindestdurchmesser 12mm

- Festmacher dürfen keine sichtbaren Beschädigungen aufweisen.
- Dämpfungsglieder mit Bruchsicherung sind vorgeschrieben.
- Dämpfungsglieder aus Stahlfedern sind nicht gestattet.
- Alle Augen sind zu spleißen.
- Für alle Verbindungselemente (Schäkel, Karabinerhaken) sind Kauschen vorzusehen.
- Es ist nicht gestattet, die Festmacher auf dem Steg abzulegen.
- Das Abstellen von Booten mit gelegten Mast im Wasserstand ist nur kurzzeitig mit geringstmöglicher Behinderung zulässig
- Bei starkem Frost haben alle Bootsstandnutzer am angesetzten Eissägen teilzunehmen.

§6 Slipen und Kranen

1) Die Slipanlage darf nur durch den Hafenmeister oder von ihm **benannte Personen** bedient werden. Beim Slipen muss mindestens eine weitere volljährige Person anwesend sein.

Das zu slipende Boot muss haftpflichtversichert sein.

- Zum Slipen sind alle hindernden Gegenstände wie Badeleitern, Ruderanlagen usw. zu entfernen (Ausnahmen in Absprache mit der benannten Person).
- Der Slipwagen darf nur zum Bootstransport benutzt werden, Reparaturen auf der Slipspur nur in Absprache mit dem Hafenmeister
- Bootstransportwagen sind wegen der Rasenflächen nur mit Luftbereifung zulässig.

2) Die Krananlage, sowie der Hydrauliktrailer sind nur durch den Hafenmeister oder von ihm **benannte Personen** zu bedienen. Das Kranen eines Bootes erfolgt mit mindestens 2 volljährigen Personen.

- Jeder Kranvorgang außerhalb des allgemeinen Auf- und Abslipens ist im Kranbuch zu dokumentieren.

3) Die Teilnahme an zentralen Auf- und Abslipen ist für alle Bootseigner/Nutzer Pflicht.

- Für den Transport der Boote, die nicht mit dem vereinseigenen Hafentrailer zu und von ihrem Winterstellplatz transportiert werden können, sind die Eigner/Nutzer eigenverantwortlich.
- Die Bootseigner bzw. Nutzer sind für das ordnungsgemäße Abstellen ihrer Boote verantwortlich.

4) Mit dem Aufslipen sind alle Festmacher im Hafen zu entfernen.



Hafenordnung

§7 Bootsüberholung

- 1) Die allgemeinen Bestimmungen des Arbeits- und Brandschutzes sind einzuhalten.
 - Überholungsarbeiten auf der Veranda und den Rasenflächen vor und neben der Veranda sind nicht erlaubt.
 - Umfangreiche Überholungsarbeiten sind beim Hafenmeister anzumelden.
 - Es ist verboten, Farben, Öle, Lösungsmittel und andere gefährliche Flüssigkeiten nach Gebrauch in den Bootshallen zu belassen (Farbboxen dafür benutzen).
 - **Die Entsorgung von Farbbresten und dergleichen hat als Sondermüll eigenständig zu erfolgen - nicht in den VBS-Müllcontainer sondern in den Recyclinghöfen.**
 - An Sonn- und Feiertagen sind Lärmbelästigungen nicht erlaubt (Stadtordnung).
 - Die Nutzung der Werkstatt für Überholungsarbeiten bzw. Reparaturen ist nur in Absprache mit dem Hafenmeister möglich. Die Werkstatt ist nach Beendigung der Arbeiten zu säubern. Ausgeliehene Werkzeuge sind in ordnungs- und funktionsfähigen Zustand zurückzugeben.

§ 8 Befahren mit Fahrzeugen

- 1) Motorrad- sowie Fahrradfahren sind auf dem Gelände des VBS nicht gestattet. Das Befahren mit PKW und ähnlichen Fahrzeugen ist in Schrittgeschwindigkeit und nur zum Zweck des Be- bzw. Entladens erlaubt. Die Rasenfläche vor der Veranda ist mit Kraftfahrzeugen nicht zu befahren. Abstellen von Fahrzeugen auf dem Gelände nur mit Genehmigung des Vorstandes.
- 2.) Fahrräder dürfen nur am Sanitärgebäude in den dafür vorgesehenen Ständern abgestellt werden. Langzeitparker haben sich mit dem Vorstand abzustimmen.

§ 9 Umweltschutz und Abfallbeseitigung

- 1.) Für Hausabfälle stehen auf dem Vereinsgelände Mülltonnen zur Verfügung. Die Abfälle sind zu sortieren und in die dafür vorgesehenen Behälter **sortengerecht** zu entsorgen. Aus Gründen des Umweltschutzes kommt der Entsorgung von Sonderabfällen eine besondere Bedeutung zu. Als **Sonderabfälle** gelten z.B.:

- Kraftstoffe/Schmierstoffe**
- Farben / benutzte Pinsel und Putzlappen**

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, den bei ihm anfallenden Sondermüll selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 2.) Bei der Bootspflege ist jegliche Einleitung von Wasch- und Konservierungsmitteln in die Gewässer sowie **jegliche Bodenverunreinigung zu unterlassen**. Im Freigelände ist bei Überholungsarbeiten die Verschmutzung des Erdreiches durch Auffangplanen zu vermeiden.
- 3.) Bordtoiletten ohne Fäkalentank dürfen im Hafen des VBS nicht benutzt werden. Chemietoiletten und Fäkalientanks dürfen nicht auf dem Vereinsgelände entsorgt werden.

§ 10 Benutzung der sanitären Anlage

- 1.) Die Benutzung der sanitären Anlage ist für alle Mitglieder und Gäste möglich. Diese Räumlichkeiten sind von jedem Nutzer in sauberem Zustand zu verlassen.



Hafenordnung

§ 11 Medienverbrauch

- 1.) Strom: Die vorhandenen Elektroanschlüsse stehen für den normalen Verbrauch zur Verfügung. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sparsam mit Elektroenergie umzugehen. Unbeaufsichtigter Dauerbetrieb ist nicht zulässig.
- 2.) Wasser: Alle Mitglieder sind verpflichtet, sparsam mit Wasser umzugehen. Die Bootsreinigung mit Trinkwasser ist zu vermeiden.
- 3.) Heizung: Die Bedienung und Einstellung der Heizungsanlage in den Gebäuden erfolgt nur durch den Vorstand benannte Personen.

§ 12 Baden

- 1.) Das Baden ist nur an den Kopfstegen und auf eigene Gefahr gestattet.

§ 15 Schäden

- 1.) Für Schäden, die infolge der Missachtung der Hafenordnung bzw. der allgemeinen Sorgfaltspflicht entstehen, haftet der Verursacher. **Eltern haften für ihre Kinder.**

§ 14 Schließpflicht

Zur Sicherung des Vereins- und privaten Eigentums sind alle Türen verschlossen zu halten.

(Der Letzte hat immer Zuzuschließen)